

Hinweisblatt

zum Antrag auf Gewährung einer besonderen Zuwendung (Opferpension) nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

1. Allgemeines

Eine monatliche Opferpension in Höhe von 330 € ab 01.11.2019 nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz erhalten auf Antrag Personen,

- die eine rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung **von insgesamt mindestens 90 Tagen** erlitten haben und
- bei denen **keine Ausschlussgründe vorliegen** (hierzu siehe Punkt 1 letzter Absatz dieses Hinweisblattes) und
- die in ihrer **wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt** sind.

Eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung ist mit dem Rehabilitierungsbeschluss (oder dem Kassationsbeschluss) bzw. mit einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) nachzuweisen.

Die Freiheitsentziehung muss insgesamt mindestens 90 Tage betragen. Liegen für mehrere Haftzeiten Rehabilitierungen oder eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor, werden die Zeiten zusammengerechnet. Jedoch wird nicht wie bei der Kapitalentschädigung jeder angefangene Kalendermonat als voller Monat berücksichtigt, sondern die Haftzeit wird hier taggenau ermittelt.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass der/die Berechtigte in seiner/ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist. Dies ist der Fall, wenn das Einkommen des/der Berechtigten die nachfolgenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Die Einkommensgrenze richtet sich nach dem Eckregelsatz bzw. der Regelbedarfsstufe 1 gem. § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (432 € ab 01.01.2020; 446 € ab 01.01.2021) und beläuft sich für den Zeitraum ab 01.01.2021 auf:

- 1.338 € bei alleinstehenden Berechtigten (das Dreifache der Regelbedarfsstufe 1),
- 1.784 € bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten (das Vierfache der Regelbedarfsstufe 1),
- Für jedes Kind, für das der Berechtigte einen Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuer- oder dem Bundeskindergeldgesetz hat, erhöht sich die Einkommensgrenze um das Einfache der Regelbedarfsstufe 1 - somit ab 01.01.2021 um 446 € pro Kind.

Ergibt sich, dass das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um einen Betrag übersteigt, der geringer ist als der Betrag der besonderen Zuwendung für Haftopfer, erhält der Berechtigte die besondere Zuwendung in Höhe des Differenzbetrages.

Beispiel zur Differenzberechnung für den Zeitraum ab 01.01.2021:

Alleinstehender und allein erziehender Berechtigter mit 1 Kind

Nettoeinkommen eines Alleinstehenden (abzüglich möglicher absetzbarer Beträge und ohne Kindergeld)	1.800 €
Einkommensgrenze: das Dreifache der Regelbedarfsstufe 1	- 1.338 €
zuzüglich Erhöhungsbetrag für 1 Kind (das Einfache der Regelbedarfsstufe 1)	- <u>446 €</u>
Übersteigender Betrag	16 €
Höchstbetrag der besonderen Zuwendung	330 €
Abzüglich übersteigender Betrag	- <u>16 €</u>
Auszahlungsbetrag:	<u>314 €</u>

Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

Änderungen des Einkommens sind von den Berechtigten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Auch wenn alle anderen Voraussetzungen vorliegen wird eine Opferpension nicht gewährt, wenn Ausschlussgründe nach § 16 Abs. 2 StrRehaG oder § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 HHG oder § 17a Abs. 7 StrRehaG vorliegen.

Ausschlussgründe liegen vor, wenn gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen wurde, die eigene Stellung in schwerwiegendem Maße zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht oder im Gewahrsamsgebiet dem damaligen System erheblicher Vorschub geleistet wurde.

Außerdem wird die besondere Zuwendung für Haftopfer Personen nicht gewährt, gegen die eine Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verhängt worden ist, sofern die Entscheidung in einer Auskunft aus dem Zentralregister enthalten ist.

2.

Hinweise zum Antragsvordruck

Punkt 1 – Angaben zur Person (1.1 – 1.9)

Machen Sie unter diesem Punkt bitte vollständige und aktuelle Angaben zu Ihrer Person.

Hinweis zum Familienstand:

Eine **Lebenspartnerschaft** liegt zwischen gleichgeschlechtlichen, eingetragenen Partnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vor, sofern diese vor dem 01. Oktober 2017 geschlossen wurde.

Eine **eheähnliche Gemeinschaft** liegt vor, wenn zwischen den Partnern so enge Bindungen bestehen, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft). Kriterien für eine eheähnliche Gemeinschaft sind

- eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft,
- das Zusammenleben mit gemeinsamen Kindern,
- die Versorgung von Kindern und Angehörigen im gemeinsamen Haushalt,
- die Befugnis, über Einkommen und Vermögensgegenstände des anderen Partners zu verfügen.

Punkt 2.1 – 2.4 – Haftzeit / Freiheitsentziehung / Rehabilitierung / Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling

Bitte geben Sie hier alle rechtsstaatswidrigen Haftzeiten an, für die ein Rehabilitierungsbeschluss nach dem StrRehaG oder eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vorliegt bzw. beantragt ist und fügen Sie diese dem Antrag bei, sofern diese dem Landesverwaltungsamt noch nicht vorliegen. Als Freiheitsentziehung gilt auch die zwangsweise Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Jugendwerkhöfen oder Kinderheimen der ehemaligen DDR, wenn die Einweisung sachfremden und politischen Zwecken gedient hat und mit den Grundsätzen einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar war. Die Rehabilitierung bzw. die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG ist der Nachweis für die rechtsstaatswidrige Inhaftierung oder Freiheitsentziehung und die darin angeführten Haft- bzw. Unterbringungszeiten sind Grundlage für die Berechnung, ob die Mindesthaftzeit / Unterbringungszeit von 90 Tagen vorliegt.

Punkt 3 – Ausschluss doppelter Leistungsgewährung (3.1)

Die Opferpension kann nur von einer Stelle/Behörde gewährt werden.

Punkt 4 – Einkommen (4.1 – 4.4)

Informationen zum Einkommen finden Sie unter der nachfolgenden Nr.3 - Hinweise zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommensfragebogen).

Punkt 5 – Bankverbindung (5.1)

Geben Sie hier bitte Ihre Bankverbindung an. Eine Barauszahlung der monatlichen Opferpension erfolgt nicht.

Punkt 6 – beigefügte Unterlagen (6.1 – 6.2)

Bitte übersenden Sie die unter Punkt 6 angeführten Unterlagen. Unterlagen, die dem Landesverwaltungsamt bereits vorliegen, müssen nicht nochmals übersandt werden.

Eine Meldebescheinigung ist nur in Fällen erforderlich, in denen

- a.) die Haftzeit mit einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz nachgewiesen wird oder
- b.) die Meldebescheinigung als ein Nachweis für das Bestehen einer ehe-/partnerschaftsähnlichen Gemeinschaft dient.

Punkt 7 – Erklärungen/Unterschrift (7.1 - 7.2)

Bitte lesen Sie sich die Erklärungen aufmerksam durch und unterschreiben Sie den Antrag. Prüfen Sie bitte, ob Sie den Antrag vollständig ausgefüllt haben.

3.

Hinweise zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommensfragebogen)

Die besondere Zuwendung für Haftopfer ist abhängig von der Art und der Höhe des Einkommens. Die Grundlage für die Einkommensermittlung stellt der Begriff des Einkommens aus der Sozialhilfe (§ 82 SGB XII) dar.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert sind alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkommensarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören oder ob sie der Steuerpflicht unterliegen, anzugeben. Bei Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen, Arbeitsförderungsgeld und Kindergeld ist Ihnen die Angabe zur Höhe der Leistungen freigestellt. Bei der Übersendung entsprechender Nachweise können Sie die Höhe unkenntlich machen.

Dem Einkommensfragebogen können Sie die einzelnen Einkunftsarten entnehmen.

- Bitte beantworten Sie alle Fragen.
- Bitte geben Sie im Antrag/im Einkommensfragebogen alle Einkünfte an.
- Teilen Sie uns dabei bitte die jeweiligen Bruttoeinkünfte mit.
- Geben Sie nur Ihre Einkünfte an. Die Einkünfte des Partners werden nicht berücksichtigt. Erzielen Sie jedoch gemeinsame Einkünfte (z.B. Zinsen aus einem gemeinsamen Spargbuch, Einkünfte aus gemeinsamen Mietshaus) müssen auch diese angegeben werden. Teilt sich das Eigentum, aus dem die Einkünfte erzielt werden nicht hälftig auf, bitte die Eigentumsverhältnisse angeben und nachweisen (z.B. Mietshaus gehört zu 70% dem Antragsteller und zu 30% dem Partner). Wir berücksichtigen in diesen Fällen aber nur Ihren Anteil.

- Von den Einkünften ziehen wir aufgrund entsprechender Angaben/Nachweise ab,
1. auf das Einkommen zu entrichtende Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge (in angemessenen Umfang),
 4. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,
 5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Fahrtkosten, Arbeitsmittel).

Soweit eine Einkommensart im Vordruck nicht aufgeführt sein sollte, ist dieses Einkommen im Einkommensfragebogen zusätzlich einzutragen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie nach § 17a Abs. 4 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz verpflichtet sind, jede Änderung des Einkommens unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft auch Änderungen des Familienstandes, einschließlich der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht, eine Änderung des Wohnsitzes oder der Bankverbindung sowie jede gegen Sie rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafe (Strafvollzug, Maßregelvollzug, Sicherheitsverwahrung, ...) von mindestens 3 Jahren.

Bitte überprüfen Sie nach dem Ausfüllen, dass Sie im Antragsformular und in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommensfragebogen) alle Fragen vollständig beantwortet und die Formulare unterschrieben haben.

Senden Sie den Antrag bitte an das:

**Landesverwaltungsamt
Referat Versorgungsamt
- Hauptfürsorgestelle
Soziales Entschädigungsrecht
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle**

- bei einer Rehabilitierung durch das
Bezirksgericht/Landgericht Halle

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:

**Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-3089**

**Landesverwaltungsamt
Referat Versorgungsamt
- Hauptfürsorgestelle
Soziales Entschädigungsrecht
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg**

- bei einer Rehabilitierung durch das Bezirksgericht/
Landgericht Magdeburg oder bei einer
Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfe-
gesetz und Wohnort oder gewöhnlichem Aufenthalt
in Sachsen-Anhalt

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:

**Tel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2696**

www.lvwa.sachsen-anhalt.de/sed-opferpension